



GEMEINDE  
**HÜTTIKON**

---

**Betriebs- und Benützungsreglement  
Strohdachhaus Hüttikon**

**vom 23. März 2026**

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeinde Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
Art. 1	Vorbemerkung.....	1
Art. 2	Zweck.....	1
Art. 3	Organisation.....	1
<b>II.</b>	<b>Betriebsregelungen</b> .....	<b>2</b>
Art. 4	Mieter.....	2
Art. 5	Reservation der Räumlichkeiten.....	2
Art. 6	Vorrecht für die Nutzung der Räumlichkeiten.....	2
Art. 7	Sicherheit Ordnung und Haftung.....	2
Art. 8	Miete der Küche.....	3
Art. 9	Übergabe der Räumlichkeiten.....	3
Art. 10	Rückgabe der Räumlichkeiten.....	3
Art. 11	Parkplätze.....	3
Art. 12	Feuerpolizeiliche Vorschriften und Sicherheitsvorschriften.....	3
<b>III.</b>	<b>Miet- und Gebührenregelung</b> .....	<b>4</b>
Art. 13	Raummieten für einzelne Anlässe.....	4
Art. 14	Tarif für Nachreinigung.....	4
Art. 15	Abfall.....	4
<b>IV.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 16	Schlussbestimmungen.....	5
Art. 17	Ausnahmen und Beschwerden.....	5
Art. 18	Inkrafttreten.....	5
Art. 19	Übergangsbestimmungen.....	5

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Vorbemerkung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Hüttikon bekennt sich zur pluralistischen, inkludierenden, nichtdiskriminierenden Gesellschaft und zur einfachen, leicht verständlichen Sprache. Wo das generische Maskulinum gewählt wird, sind alle angesprochen.

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Das Strohdachhaus ist im Besitz des Kantons Zürich. Es handelt sich um ein Denkmalschutzobjekt und ist von kantonaler Bedeutung. Mit dem Gebrauchsverleihvertrag vom 15. November 1988 wurde der Gebrauch des Strohdachhauses dem Gemeinderat Hüttikon übertragen.

<sup>2</sup> Die Nutzung mit musealem Charakter hat erste Priorität. Daneben steht das Strohdachhaus sekundär für folgende Nutzungen zur Verfügung

- a) Kulturelle/kunstgewerbliche Nutzung
- b) Soziale Nutzung
- c) Allgemeine Nutzung für die Gemeinde Hüttikon, Region Furttal und kantonale Amtsstellen
- d) Privatanlässe

## **Art. 3 Organisation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über:

- a) Das Betriebs- und Nutzungskonzept
- b) Die Gebühren
- c) Kleiner Unterhalt
- d) Anschaffungen und Ausgaben, die die finanzielle Kompetenz des zuständigen Gemeinderates übersteigen

<sup>2</sup> Der zuständige Gemeinderat entscheidet über:

- a) Das kurzfristige Auflösen des Mietvertrages bei der Durchführung eines nicht nach den Sitten und Gebräuchen der Gemeinde Hüttikon geltenden Anlasses. Dieser Entscheid ist endgültig. Der Mieter kann keine finanziellen Ansprüche geltend machen. Der Mietpreis ist trotzdem fällig.

## **II. Betriebsregelungen**

### **Art. 4 Mieter**

<sup>1</sup> Für die Benützung des Strohdachhauses ist ein Benützungsvertrag abzuschliessen. Dieser kann nur mit einer volljährigen, handlungsfähigen Person abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Veranstaltung von Minderjährigen organisiert, muss eine volljährige, handlungsfähige Person den Benützungsvertrag unterzeichnen. Diese Person ist bei der Durchführung des Anlasses für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich.

<sup>3</sup> Handelt es sich beim Mieter um eine Hüttiker Partei oder einen Verein, hat die verantwortliche Person den Benützungsvertrag zu unterzeichnen. Diese Person ist bei der Durchführung des Anlasses für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich.

### **Art. 5 Reservation der Räumlichkeiten**

<sup>1</sup> Eine Anfrage für die Benützung der Räumlichkeiten ist frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung Hüttikon oder direkt über die Homepage strohdachhaus.ch zu stellen. Die Reservationen werden in der Reihenfolge des Eingangs vorgenommen.

<sup>2</sup> Erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung und der Bezahlung der Benützungsgebühr sowie des Depots ist die Reservation gültig.

<sup>3</sup> Bei Abmeldung eines Anlasses ist für die Umtriebe eine Entschädigung von Fr. 100.00 zu entrichten, sofern der Anlass nicht bis spätestens einen Monat vor der Durchführung abgemeldet wird.

### **Art. 6 Vorrecht für die Nutzung der Räumlichkeiten**

Die Politische Gemeinde, die Schulgemeinden und das Forum Hüttikon haben in dieser Reihenfolge ein Vorrecht für die Nutzung der öffentlichen Räume des Strohdachhauses.

### **Art. 7 Sicherheit, Ordnung und Haftung**

<sup>1</sup> Der Mieter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen verantwortlich. Vor, während und nach den Anlässen sind Ruhestörungen und Lärm zu unterlassen. Im Speziellen ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen mit Musik sind die Lautsprecher- bzw. Verstärkeranlagen ab 22:00 Uhr auf ein vernünftiges Mass einzustellen. Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung Hüttikon.

<sup>3</sup> Das Verwenden von Nägeln, Schrauben oder Ähnlichem für die Befestigung von Dekorationen ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Die Vermieterin haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, insbesondere bei Garderoben, welche bei den Veranstaltungen verloren gehen oder gestohlen werden. Ebenfalls besteht keine Haftung seitens der Vermieterin im Falle von Wasser- oder Feuerschäden.

<sup>5</sup> Das Mobiliar darf nur in den Räumlichkeiten der vermieteten Räume verwendet werden.

<sup>6</sup> Jegliche Zweckentfremdung des Mietobjekts ist ebenso untersagt wie die unerlaubte Benützung der nicht vermieteten Räume.

<sup>7</sup> Der Vertragspartner haftet vollumfänglich für Verursacherschäden an Gebäuden, Personen und Mobiliar, welche während der Veranstaltung entstehen. Der Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung für die betreffenden Veranstaltungen wird empfohlen.

<sup>8</sup> Für Sonderbewilligungen, Festivitäten und Freinächte ist die Polizeiverordnung der Gemeinde

## **II. Betriebsregelungen**

Hüttikon massgebend.

<sup>9</sup> Bei Missachtung des Reglements behält sich der Gemeinderat vor, die „Gäste“ wegzuweisen und den Mieter zur Rechenschaft zu ziehen.

### **Art. 8                      Miete der Küche**

<sup>1</sup> In den Mietpreisen ist die Reinigung von Gläsern, Besteck und Geschirr nicht inbegriffen. Sämtliches Material muss abgewaschen und an den entsprechenden Platz zurückgestellt werden.

<sup>2</sup> Die Küche ist gründlich zu reinigen (inkl. sämtlichen Geräten) und der Boden feucht aufzunehmen.

<sup>3</sup> Eine ungenügende Reinigung kann dem Mieter nach Zeitaufwand verrechnet werden.

### **Art. 9                      Übergabe der Räumlichkeiten**

<sup>1</sup> Die Schlüsselübergabe ist frühzeitig durch den Mieter und die Hausverwaltung zu koordinieren.

<sup>2</sup> Für die Übernahme und für die Rückgabe der Räumlichkeiten sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung die Termine mit der Hausverwaltung zu vereinbaren.

### **Art. 10                    Rückgabe der Räumlichkeiten**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten sind am vereinbarten Termin aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Die Reinigung durch den Benutzer umfasst sämtliche benutzte Räume inkl. Toiletten.

<sup>2</sup> Eine ungenügende Reinigung kann dem Mieter nach Zeitaufwand verrechnet werden.

<sup>3</sup> Schäden oder Instandstellungskosten werden dem Mieter vom Depot abgezogen oder in Rechnung gestellt.

### **Art. 11                    Parkplätze**

<sup>1</sup> Die Fahrzeuge können auf der Südseite vor dem Strohdachhaus auf dem Kiesplatz abgestellt werden. Ausserdem stehen auf der gegenüberliegenden Strassenseite 5 Parkplätze zur Verfügung.

### **Art. 12                    Feuerpolizeiliche Vorschriften und Sicherheitsvorschriften**

<sup>1</sup> Im ganzen Strohdachhaus sowie rund um das Strohdachhaus gilt striktes Rauchverbot. Es dürfen keine Kerzen oder andere brennende Gegenstände verwendet werden. Rauchzonen sind im Abstand von 3 Meter vom Strohdachhaus aufzustellen. Es darf nur mit Gas grilliert werden und nur ausserhalb des Hauses.

<sup>2</sup> Bei Benützung des Strohdachhauses darf die Türe auf der Nordseite in der Küche nicht abgeschlossen werden, da es sich um einen Notausgang handelt.

<sup>3</sup> Die Geschossdecke über dem 1. OG (Zugang via Tenn) darf höchstens mit max. 40 Personen betreten werden. Es dürfen nur leichte Einrichtungsgegenstände mit genügend grosser Aufstandsfläche aufgestellt werden.

### **III. Miet- und Gebührenregelungen**

#### **Art. 13 Raummieten für einzelne Anlässe**

	ortsansässige Vereine	Einwohner	Auswärtige
Wohnteil inkl. Scheune	Fr. 50.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00
Wohnteil	Fr. 0.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Gewölbekeller	Fr. 0.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Scheune/Tenn	Fr. 0.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Die Benützung der Küche kostet zusätzlich	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Ganzes Haus pro Veranstaltung bis zu einer Woche	Fr. 200.00	Fr. 300.00	Fr. 400.00
Trauungen	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 100.00

#### **Art. 14 Tarif für Nachreinigung**

<sup>1</sup> Für eine notwendige Nachreinigung wird ein Stundenansatz von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt.

#### **Art. 15 Abfall**

<sup>1</sup> Die Entsorgung des Abfalls ist nicht im Mietpreis inbegriffen.

<sup>2</sup> Der Abfall kann bei der Übergabe der Räumlichkeiten gegen Bezahlung der nötigen Abfallmarken entsorgt werden.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Vertragspartner, welche die Vorschriften dieses Betriebs- und Benützungsreglements übertreten oder die Anweisungen des Hauswartes, des Gemeinderates, des Personals der Gemeindeverwaltung Hüttikon nicht befolgen, können von der Benützung zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Benützungsgebühren.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Mietvertrags.

#### **Art. 17 Ausnahmen und Beschwerden**

<sup>1</sup> Über Ausnahmen dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

<sup>2</sup> Reklamationen und Beschwerden sind an den Gemeinderat Hüttikon zu richten. Dieser entscheidet endgültig

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Betriebs- und Benützungsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. September 2025 in Kraft.

#### **Art. 19 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für die bereits einbezahlten Mieten vor dem 31.08.2025 gelten die Tarife der bisherigen Regelungen.

Das vorstehende Betriebs- und Benützungsreglement Strohdachhaus der Politischen Gemeinde Hüttikon wurde an der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2026 angenommen.

**Namens der Politischen Gemeinde Hüttikon**

**Die Gemeindepräsidentin:  
Beatrice Derrer**

**Die Gemeindeschreiberin:  
Claudia Santos López**